



**Kreis Steinfurt**

**Bebauungsplan Nr.112,  
13. Änderung**

**Johannesschuleí**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Projektnummer: 214401  
Datum: 2014-10-16



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass und Erfordernis .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Ergebnisse und Zusammenfassung .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>9</b>
Fotodokumentation .....	9
Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS.....	5
Tabelle 2 Potentiell auftretende Fledermausarten .....	7

---

### Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2014-10-16

Proj.-Nr.: 214401

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure . Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Erfordernis

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112, sJohannesschule%um eine innerörtliche Brachfläche einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Planungsanlass sind konkrete Absichten eines privaten Bauherrn, eine von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossene Brachfläche im Stadtteil Eschen-dorf-Nord, Stadt Rheine, für Wohnbauzwecke mit Büroeinheit zu nutzen.

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 112, 13. Änderung wird im beschleunig-ten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt (Verfahren der Innenentwicklung), so dass ein Umweltbericht und die Anwendung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht nicht erforderlich sind.

Unabhängig von der Eingriffsregelung müssen dennoch die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Die Stadt Rheine hat sich daher vor dem Hintergrund möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung entschlos-sen, eine Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen, die hiermit vorgelegt wird.

## 2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanver-fahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Pa-ragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten wel-chem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach aus-schließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben be-troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungs-

maßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. svorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen% ( CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG (sSchäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen% werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007<sup>1</sup> und an den sPlanungsleitfaden Artenschutz%. Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (sAllerweltsarten% bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 sArtenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben%. Hierbei wird ein fest umrissenes Artenspektrum (sog. planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen.

### **Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Rheine. Wohn- und Nebengebäude sowie Straßenflächen liegen in der Umgebung bereits vor. Nahezu der gesamte Geltungsbereich besteht aus einer nährstoffreichen, ruderalisierten Wiese innerhalb eines Wohngebiets. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich Bewuchs mit sSiedlungsgehölzen% welche vornehmlich im östlich angrenzenden Garten stocken und deren Äste zum Teil in den Geltungsbereich des Plangebietes hineinreichen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich nur ein schmaler (1,5 bis 2 m Breite) Gehölzstreifen vor dem östlich begrenzenden Zaun, der im Norden nur sehr spärlich bzw. gar nicht ausgeprägt ist. Die stärksten Gehölze stellen ein dreistämmiger Spitz-Ahorn, BHD je ca. 10 cm; und ein weiterer dreistämmiger Spitz-Ahorn, BHD 25 + 10 + 10 cm dar, außerdem vorhanden: kriechender Cotoneaster, Rosa canina, Forsythien und weitere Gartengehölze.

Der Unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Im Zuge der

<sup>1</sup> Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

<sup>2</sup> Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

Ortsbegehung (10.10.2014) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester) oder Gehölzstrukturen die Quartierpotenzial als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermausarten (Baumhöhlungen) aufweisen.

Dem online Kartenserver des LANUV sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 33 Vogelarten, und 1 Amphibienart.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS<sup>3</sup>**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gaerten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G	X
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X

<sup>3</sup> Internet Abruf am 2014-10-16: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X

#### Amphibien

Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)
--------------------	----------	---------------	---	-----

Von den hier für das gesamte Messtischblatt genannten Arten ist aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes sowie der angrenzenden Biotoptypen das Vorkommen der aufgelisteten Amphibienart auszuschließen.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Nester, Baumhöhlen) der Avifauna. Aufgrund der Vorbelastungen durch die zentrale Lage im Siedlungsbereich und der dadurch bedingten intensiven Nutzung sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet keine Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen. Auf den betroffenen Flächen ist lediglich eine gelegentliche Jagdnutzung durch die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus eventuell auch noch durch das Braune Langohr zu erwarten. Diese Arten bewohnen zu mindestens im Sommer Gebäude und nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks. Bei der Wasserfledermaus und dem Kleinen und Großen Abendsegler handelt es sich um Waldarten, die gelegentlich zwar auch in Gärten oder an beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagen, die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung

der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>4</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

**Tabelle 2 Potentiell auftretende Fledermausarten**

Deutscher Name	Wiss. Name	Bemerkungen/Status im Plan- gebiet	EZ	RL NRW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gebäudefledermaus, Jagdnutzung gelegentlich möglich	G	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Jagdnutzung ausgeschlossen	G	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Jagdnutzung ausgeschlossen	U	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdnutzung ausgeschlossen	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäudefledermaus, Jagdnutzung gelegentlich möglich	G	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Jagdnutzung unwahrscheinlich	G	3

**Legende:** EZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, \* keine Angaben

#### **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung / Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

<sup>4</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

### 3 Ergebnisse und Zusammenfassung

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Amphibien, der Fledermäuse und der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbestände das Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist somit die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen.

Wallenhorst, 2014-10-16

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. Holger Böhm

## Anhang

### Fotodokumentation



**Foto 1:** Plangebiet, Blick von Nord nach Süd



**Foto 2:** Plangebiet: Ansicht von Nord nach Süd, Blick auf die randlich gelegenen, schmalen Gehölzstrukturen



**Foto 3:** Plangebiet, Blick von Süd nach Nord: ruderalisierte Wiese, randliche Gehölzstruktur



**Foto 4:** Stärkstes Gehölz der randlichen Gehölzstruktur: dreistämmiger Spitz-Ahorn, BHD 25 + 10 + 10 cm, ohne Quartierpotenzial für Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von Fledermäusen